

Zu Top 6:
Satzungsänderung von § 10 Ziffer 2 Satz 1

Satzung alt	Satzung neu
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, der Verwaltungsrat dieses mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschließt oder 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, der Verwaltungsrat dieses mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschließt oder 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.